

# Statuten des KiK-Verbands<sup>2</sup>

## I. Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «KiK-Verband» besteht ein Verein gemäss den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

### Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Kinder im Bereich «Kind und Kirche» auf überregionaler Ebene.

Er will aktiv mithelfen, Kinder mit biblischen Geschichten und christlichen Grundwahrheiten durch eine ganzheitliche Verkündigung vertraut zu machen.

Er ist offen für die Zusammenarbeit mit allen, die im Bereich der religiösen Erziehung tätig sind.

Er bietet entsprechende Arbeitsmittel und Anschauungsmaterialien an, sucht die Kooperation mit kirchlichen und weiteren Stellen und sorgt für die Verbreitung seiner Anliegen.

Das Engagement des Verbands gilt zudem der Vorbereitung und Unterstützung sowie der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Sonntagschule und in anderen Bereichen der kirchlichen Arbeit mit Kindern.

### Art. 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keine Gewinne. Die Verkaufspreise von Büchern und Materialien werden so erhoben, dass daraus nur die gesamten Kosten des Verbandes und des Geschäftsbetriebes gedeckt werden.

## II. Mitgliedschaft und Vereinsvermögen

### Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Verbands sind landeskirchliche und freikirchliche Organisationen, die im Bereich Kind und Kirche tätig sind. Die Aufnahme neuer Mitglieder beschliesst die Delegiertenversammlung.

### Art. 5 Vereinsvermögen

Dem Verband stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb,
- Mitgliederbeiträge bis maximal 500 Franken,
- Zuwendungen, Spenden und Legate,
- Vermögenserträge.

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet einzig das Vereinsvermögen.

### **III. Organisation**

#### **Art. 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Geschäftsprüfungskommission
- f) die Kontrollstelle

#### A) Delegiertenversammlung

#### **Art. 7 Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung (DV) ist oberstes Organ des KiK-Verbands.

Die DV setzt sich aus den Delegierten der Verbandsmitglieder zusammen; jedes Verbandsmitglied hat zwei bis fünf Delegierte. Deren Zahl wird auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Delegiertenversammlung festgelegt.

Alle Delegierten haben je eine Stimme. Angestellte Mitarbeitende des Verbands sowie Vorstandsmitglieder dürfen nicht zu Delegierten ernannt werden.<sup>2</sup>

Mit beratender Stimme nehmen an der DV teil:

- die Mitglieder des Vorstands;
- die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, soweit sie nicht gleichzeitig Delegierte eines Verbandsmitglieds sind.

#### **Art. 8 Aufgaben**

Die Delegiertenversammlung legt die strategischen Ziele des Verbands fest.

Sie hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:<sup>2</sup>

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstands;
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;
- c) Bestimmung der Kontrollstelle;
- d) Abnahme der Geschäftsordnung und der zugehörigen Reglemente;
- e) Festlegung der Finanzkompetenzen;
- f) Abnahme des Protokolls;
- g) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- h) Abnahme des Budgets;
- i) Entgegennahme des GPK-Berichts;
- j) Festlegung der Zahl der Delegierten pro Mitglied;
- k) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen;

- l) Festlegung der Sitzungsgelder, Taggelder und Spesenentschädigungen;
- m) Aufnahme neuer Mitglieder;
- n) Statutenänderungen;
- o) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Geschäftsprüfungskommission sowie von Mitgliedern.

### **Art. 9 Durchführung der DV**

Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen.<sup>1</sup> Der Vorstand kann jederzeit weitere Versammlungen einberufen; auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder ist er dazu verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen. Gleichzeitig sind den Delegierten die Traktanden mit entsprechenden Unterlagen und Anträgen zuzustellen.

Der Vorstand erstellt die Traktandenliste. Er ist verpflichtet, Anträge, die ihm von einem Verbandsmitglied oder von einer/einem Delegierten bis spätestens 45 Tage vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden, auf die Tagesordnung zu setzen.

Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur zu Beginn der Verhandlungen mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten auf die Traktandenliste gesetzt werden. Eine nachträgliche Traktandierung ist ausgeschlossen für Statutenänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Verbands.

Ein einzelner zeitlich dringlicher Verbandsbeschluss kann auch nach Art. 66 ZGB durch die schriftliche Zustimmung aller Verbandsmitglieder gefasst werden. Bei diesem Verfahren geht der Beschlussantrag mit der erforderlichen Weisung an die Vorstände der Verbandsmitglieder.

### **Art. 10 Leitung und Beschlussfassung**

Die Delegiertenversammlung wird vom Verbandspräsidium geleitet.<sup>2</sup>

Die DV ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig, sofern die Einberufung fristgemäss erfolgt ist.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit hat der oder die Vorsitzende den Stichentscheid bei Abstimmungen. Bei Wahlen wird in einem solchen Fall das Los gezogen.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das ein Verzeichnis der anwesenden Delegierten enthalten muss und das von der darauffolgenden DV abgenommen wird.

Die DV kann weitere Einzelheiten in einem Geschäftsreglement regeln.

## **B) Vorstand**

### **Art. 11 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

An den Vorstandssitzungen nimmt in der Regel mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung teil. Falls dieses nicht Mitglied des Vorstands ist, hat es beratende Stimme und Antragsrecht.<sup>2</sup>

Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen einladen.<sup>2</sup>

### **Art. 12 Aufgaben<sup>2</sup>**

Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Verbands.

Er ist namentlich verantwortlich für

- a) die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands
- b) die Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- c) das Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- d) den Verbandshaushalt;
- e) die Bestimmung oder Anstellung der Geschäftsleitung, die Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen sowie die Überwachung ihrer Tätigkeit;
- f) die Ausarbeitung von Grundsätzen und Strategien zur Erfüllung der Bestrebungen des Verbands im Bereich «Kind und Kirche»;
- g) die regelmässige Konsultation der Vorstandsmitglieder über Ziele des Verbands und deren Verwirklichung sowie über aktuelle Entwicklungen im Bereich «Kind und Kirche»;
- h) die Pflege des Kontaktes zu Organisationen im In- und Ausland, die im Bereich der religiösen Erziehung tätig sind, insbesondere zum Schweizerischen Sonntagschulverband.

Der Vorstand beschliesst über alle Aufgabenbereiche, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der DV genehmigt werden muss.

### **Art. 13 Zeichnungsberechtigung<sup>2</sup>**

Das Verbandspräsidium führt je mit einem Mitglied der Geschäftsleitung des Verbands die Kollektivunterschrift zu zweien. Die Delegiertenversammlung kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen.

### **Art. 14 Sitzungen und Beschlussfassung<sup>2</sup>**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft, wie es die Geschäfte erfordern.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.

## C) Geschäftsleitung

### **Art. 15 Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung ist nach Massgabe der Richtlinien und Weisungen des Vorstands zuständig für die operative Führung.<sup>2</sup>

Der Geschäftsleitung gehören die durch den Vorstand benannten Personen an.<sup>2</sup>

Der Vorstand bestimmt den Vorsitz der Geschäftsleitung, die Führung der Geschäftsstelle, die Rechnungsführung und die Vertretung nach aussen.

Im Übrigen regelt der Vorstand die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung in einem Reglement, das durch die DV genehmigt werden muss.

## D) Geschäftsprüfungskommission

### **Art. 16 Wahl, Amtsdauer und Aufgaben**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei von der DV gewählten und von Vorstand und Geschäftsleitung unabhängigen Mitgliedern.

Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstands.

Die Geschäftsprüfungskommission nimmt Stellung zur Tätigkeit des Vorstands und der Geschäftsleitung und stellt der DV Antrag.

Die Geschäftsprüfungskommission berät die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung des Verbands und erstattet der DV Bericht.

Vorstand und Geschäftsleitung haben der Geschäftsprüfungskommission auf deren Verlangen Einblick in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

## E) Kontrollstelle<sup>3</sup>

### **Art. 17 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle ist eine vom Verein unabhängige Treuhandstelle.

Sie prüft die Rechnung und erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 18 Amtsdauer<sup>2</sup>**

Die aktuelle Amtsdauer im KiK-Verband endet mit der ordentlichen Delegiertenversammlung im Jahr 2009.

### **Art. 19 Statutenänderungen**

Diese Statuten können durch die DV mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten geändert werden.

## **Art. 20 Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung des Verbands erfolgt durch Beschluss der DV und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten.

Das verbleibende Vermögen ist einer oder mehreren Organisationen im Bereich «Kind und Kirche» mit ähnlichem Zweck zukommen zu lassen.

## **Art. 21 Aufhebung der bisherigen Statuten und Inkrafttreten**

Die bisherigen Statuten des Verbands werden mit dem Beschluss dieser Statuten aufgehoben.

Diese Statuten treten mit dem Beschluss durch die Delegiertenversammlung vom 10. März 2001 in Obstalden in Kraft.

Die Präsidentin: *Helen Dormann*

Der Protokollführer: *Walter Sennhauser*

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29. April 2006

<sup>2</sup> Fassung gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. April 2009

<sup>3</sup> Eingefügt durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25. April 2009